

5. Jahrgang, Nr. 2, 20. Januar 1984

Studienordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
im Abendstudium an der Fachhochschule Dortmund vom 23. 11. 1983



STUDIENORDNUNG  
FÜR DEN

ZUSATZSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN  
IM ABENDSTUDIUM  
AN DER  
FACHHOCHSCHULE DORTMUND  
VOM 23.11.1983

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Studiendauer	3
§ 5 Studienberatung	3
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	4
§ 7 Studienziele	5
§ 8 Studieninhalte und deren Umfang	5
§ 9 Aufbau des Studiums	7
§ 10 Vermittlungsformen	7
§ 11 Diplomprüfung	7
§ 12 Studienplan	11
§ 13 Inkrafttreten	11

Anlage: Studienplan für den Zusatzstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen im Abendstudium

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung stellt den verbindlichen Rahmen für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Abendform an der Fachhochschule Dortmund dar.

(2) Grundlagen der Studienordnung sind:

- das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983 (GV. NW. S. 165))

- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung - DPO) im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.7.1982 (GV. NW. S. 467)

- gemäß § 1 Abs. 1 DPO die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen (ADPO) vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 406).

(3) Das Studium des Zusatzstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieur" (Kurzform "Dipl.-Wirt. Ing.") verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist gemäß § 1 Abs. 3 DPO neben der Fachhochschulreife der Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule

erforderlich.

(2) Gemäß § 12 Abs. 2 DPO können auch Bewerber, die ohne Fachhochschulreife ein ingenieurwissenschaftliches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Fachhochschule oder Ingenieurschule abgeschlossen haben, zum Studium und zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn die Diplomprüfung vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossen ist.

§ 3

#### Studienbeginn

Das Zusatzstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

#### Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 3 Abs. 1 DPO festgelegte Studienzeit für das Abendstudium von vier Studiensemestern zugrunde. Einschließlich Prüfungszeit beträgt die Regelstudienzeit zwei Jahre.

§ 5

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund sowie für die Fachhochschule Dortmund und Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen, sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Zusatzstudium Wirtschaftingenieurwesen ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie von dem

vom Fachbereich bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes im Studiengang.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

§ 6

#### Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in Entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Amts wegen angerechnet, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen



kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxisseminaren und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 7

Studienziele

(1) Ziel des Zusatzstudiums ist es, Ingenieuren die zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Wirtschaft erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln. Das Studium bereitet damit auf ein Tätigkeitsfeld vor, das technische und wirtschaftliche Disziplinen integriert einsetzt.

(2) Lehre und Studium im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind ausgerichtet auf den Erwerb notwendiger Fachkenntnisse und auf die Vermittlung der fachbezogenen Mathematischen. Der Student soll den fachübergreifenden Einsatz wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden lernen.

§ 8

Studieninhalte und deren Umfang

(1) Die Studienfächer gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Pflichtfächer 1

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechnungswesen

2. Pflichtfächer 2

- Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftsmathematik und Operations Research
- Führungslehre
- Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- Fremdsprache (Englisch)

3. Wahlpflichtfächer

- Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/Fertigungswirtschaft
- Datenverarbeitung
- Unternehmensplanung und -kontrolle/Organisation
- Absatzwirtschaft
- Controlling

4. Wahlfach

Dem Studenten wird empfohlen, als Wahlfach ein nicht gewähltes Wahlpflichtfach oder das Fach Soziologie zu wählen.

(2) Das Fach Betriebswirtschaftslehre und Führungslehre sowie die betrieblichen Funktionsfächer des Wahlpflichtbereichs (ohne Datenverarbeitung) vermitteln in erheblichem Maße die für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben in der Wirtschaft erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse.

(3) Mit den Fächern Rechnungswesen, Wirtschaftsmathematik und Operations Research sowie Datenverarbeitung werden die Fertigkeiten und Techniken zur Erfassung und Beschreibung wirtschaftlicher Tatbestände vermittelt.

(4) Die Inhalte der Fächer Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht stellen die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln dar.

Aufbau des Studiums

Das Zusatzstudium Wirtschaftsingenieurwesen gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 42 Semesterwochenstunden, in einen Wahlpflichtbereich mit 20 Semesterwochenstunden und dem Wahlfach mit 6 Semesterwochenstunden. Der Gesamtstudienumfang beträgt damit 68 Semesterwochenstunden, einschließlich einem Brückenkurs für Englisch 70 Semesterwochenstunden.

Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungsformen und Lehrmethoden sind auf die Bedürfnisse der Studenten des Zusatzstudiums abgestimmt. Formen der Gruppenarbeit werden bevorzugt.

In der seminaristischen Vorlesung wird neben der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen auch die Durcharbeitung von Lehrstoffen sowie die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in der Fachmethodik angestrebt.

Das Seminar dient vornehmlich der Erarbeitung komplexer wirtschaftlicher Fragestellungen. Es kann als Vortrags- und Diskussionsveranstaltung oder als Fallstudienveranstaltung oder als Planspielveranstaltung durchgeführt werden.

Brückenkurse und Prüfungskolloquien können die genannten Lehrveranstaltungen ergänzen.

Diplomprüfung

(1) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung gemäß § 4 DPO ab.

Die Diplomprüfung besteht aus:

- der mündlichen Diplomprüfung
- der Diplomarbeit und
- dem anschließenden Kolloquium.

Die Meldung zur Diplomprüfung soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen. Die Zulassung zur Diplomprüfung bestimmt sich nach § 5 DPO.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Mindestens mit "ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

Als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Mündliche Diplomprüfung

1. Die mündliche Diplomprüfung (§ 8 DPO) erstreckt sich auf die drei Fächer gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Studienordnung (Pflichtfächer 1); hinzu kommt ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog gemäß § 8 Abs 1 Ziffer 3 dieser Studienordnung. Insgesamt besteht damit die mündliche Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen; sie dauern jeweils etwa zwanzig Minuten.
2. Anträge auf Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung sind bis zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten (§ 5 Abs. 3 DPO). Für jedes Prüfungsfach ist mindestens je Semester ein Prüfungstermin anzusetzen (§ 15 Abs. 2 ADPO). Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen (§ 7 Abs. 2 ADPO).
3. Nicht bestandene Fachprüfungen im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung können nur dann zweimal wiederholt werden, wenn mindestens eine Fachprüfung mit "ausreichend" oder besser bewertet wurde (§ 10 Abs. 3 DPO).



4. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Diplomprüfung ist die Erbringung von Leistungsnachweisen in den unter § 11 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Studienordnung genannten vier Fächern (§ 11 Abs. 1 DPO).

In den Pflichtfächern 1 (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Studienordnung), nämlich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechnungswesen, können nur schriftliche Klausurarbeiten als Leistungsnachweise erbracht werden (§ 6 Abs. 2 DPO). Bei Nichtbestehen können diese zweimal wiederholt werden (entsprechend § 11 Abs. 2 ADPO); eine mindestens als ausreichend bewertete Leistung kann nicht wiederholt werden, Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt (§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 DPO).

Die Art des Leistungsnachweises im Wahlpflichtfach als Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Diplomprüfung bestimmt sich nach § 11 Abs. 3 Ziffer 3 dieser Studienordnung.

### (3) Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit (§ 7 DPO) ist eine schriftliche Hausarbeit über ein wirtschaftswissenschaftliches Problem mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen und einer Verlängerungsmöglichkeit im Ausnahmefall um bis zu zwei Wochen (§ 7 Abs. 1 DPO).

2. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist in § 11 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Studienordnung geregelt. Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen (§ 7 Abs. 2 ADPO). Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet (§ 26 Abs. 2 ADPO). Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden (§ 10 Abs. 2 DPO).

3. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind neben dem Bestehen aller Fachprüfungen der mündlichen Diplomprüfung (§ 11 Abs. 2 dieser Studienordnung) das Erbringen von Leistungsnachweisen in den unter § 8 Abs. 1 Ziffer 2 (Pflichtfächer 2) und 3 (Wahlpflichtfächer) dieser Studienordnung genannten Fächern. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden (entsprechend § 11 Abs. 1 ADPO); eine mindestens als ausreichend bewertete Leistung kann nicht wiederholt werden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Klausurarbeit nicht statt (§ 6 Abs. 3 DPO).

### (4) Kolloquium

1. Der Diplomarbeit schließt sich ein Kolloquium als mündliche Prüfung an. Es wird von den Prüfern der Diplomarbeit abgenommen und bewertet und dauert etwa dreißig Minuten (§ 27 Abs. 3 ADPO).

2. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist in § 11 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Studienordnung geregelt. Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden (§ 11 Abs. 6 DPO).

3. Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis aller Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit und eine mindestens als ausreichend bewertete Diplomarbeit (§ 11 Abs. 4 DPO).

### (5) Zeugnis und Gesamtnote

Hat der Kandidat alle Teile der Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote aus der Diplomarbeit, dem Kolloquium, den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen gemäß § 11 Abs. 5 DPO ermittelt. Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (§ 9 Abs. 2 DPO, § 29 ADPO).

Studienplan für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
 im Abendstudium  
 Diplomprüfung: Diplom-Wirtschaftsingenieur (Dipl.-Wirt.Ing.)

§ 12  
Studienplan

Empfehlungen für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und für die Prüfungstermine können dem Studienplan (Anlage) entnommen werden.


§ 13  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 23.12.1982 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 19.1.1983 sowie der Genehmigung des MWF vom 8.9.1983 (AZ.: I A 4-8115.901/054).

Dortmund, den 23.11.1983

Der Rektor  
 der Fachhochschule Dortmund

  
 (Prof. Koeniger)

Fach	Semester				Summe
	1.	2.	3.	4.	
<u>I Pflichtfächer 1</u>					
Betriebswirtschaftslehre	2 <sup>o)</sup>	2	2 <sup>x)</sup>		6
Volkswirtschaftslehre	2 <sup>o)</sup>	2	2 <sup>x)</sup>		6
Rechnungswesen	2 <sup>o)</sup>	2	2	2 <sup>x)</sup>	8 20
<u>II Pflichtfächer 2</u>					
Wirtschaftsrecht		2	2	2 <sup>o)</sup>	6
Wirtschaftsmathematik und Operations Research	2	2 <sup>o)</sup>			4
Führungslehre				4 <sup>o)</sup>	4
Spezielle Betriebswirtschaftslehre				2 <sup>o)</sup>	2
Fremdsprache (Englisch)	(2)	2	2	2 <sup>o)</sup>	6 22
					(8) (24)
<u>III Wahlpflichtfächer</u>					
1. Wahlpflichtfach	2	2 <sup>o)</sup>	2	2 <sup>x)</sup>	8
2. Wahlpflichtfach	2	2 <sup>o)</sup>	2		6
3. Wahlpflichtfach	2	2 <sup>o)</sup>	2		6 20
<u>IV Wahlfach</u>					
	2	2	2	2	6 6
<b>Semesterwochenstunden</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>68</b>
	<b>(18)</b>				<b>(70)</b>

Als Wahlpflichtfächer werden angeboten:

- Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/Fertigungswirtschaft
- Datenverarbeitung
- Unternehmensplanung und -kontrolle/Organisation
- Absatzwirtschaft
- Controlling

x) Die mündliche Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen und dem 1. Wahlpflichtfach

o) Leistungsnachweise: in den Pflichtfächern 1 können nur schriftliche Klausurarbeiten erbracht werden; in den übrigen Fächern sind darüber hinaus auch mündliche Prüfungen möglich

Das Pflichtfach Englisch wird im ersten Semester als Brückenkurs angeboten.